

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, 15. Juni 1987

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 100* Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (ABl. EKD 1976 S. 1) in der Fassung vom 10. November 1986 (ABl. EKD 1986 S. 485).

Vom 26./28. März 1987.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen:

I.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 10. November 1986 (ABl. EKD 1986 S. 485) werden wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Feststellungen der Verrechnungsstelle. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden.«

II.

Dieser Änderungsbeschluß ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntzumachen. Er tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 28. März 1987

Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Kruse

Nr. 101* Änderung der Richtlinien zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für die Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wohnungsfürsorge Richtlinien) vom 3. November 1973 (ABl. S. 1129), zuletzt geändert am 21. März 1980 (ABl. 1981 S. 37).

Vom 15. Mai 1987.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Änderung der Wohnungsfürsorge Richtlinien beschlossen:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Antragsberechtigt sind die Mitarbeiter in den Dienst-

stellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Dies gilt für verheiratete Mitarbeiter nur, wenn sie im Verhältnis zum anderen Ehegatten der Meistverdienende sind.

2. Ziffer 6 a) erhält folgende Fassung:

Wohnungsfürsorgemittel werden gewährt als

a) Darlehen zur Beschaffung einer Mietwohnung bis zum Betrag von 10 000 DM; teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten einen Betrag bis zu 7500 DM.

3. In Ziffer 6 b), aa) wird ein neuer Unterabsatz nach dem 3. Unterabsatz eingefügt:

Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Bediensteten reduziert, so vermindert sich die Höhe des Familienheimdarlehens um den vom Hundertsatz, um den die Arbeitszeit des Bediensteten verringert ist.

4. Es wird folgender Unterabsatz 3 der Ziffer 11 angefügt:

Die Finanzierung der Gesamtkosten muß sichergestellt sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitarbeiters müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf Dauer tragbar sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des Mitarbeiters auch die Einkommen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.

5. Es wird folgende Ziffer 17 angefügt:

Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundes.

Hannover, den 15. Mai 1987

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Dr. Kruse

Nr. 102* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i. d. F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. S. 110);

hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1987.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes — Anhang — zu den Ausführungsbestimmungen — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1: monatlich 2782,21 DM
 Stufe 2: monatlich 2951,50 DM
 Stufe 3: monatlich 3120,79 DM
 Stufe 4: monatlich 3290,08 DM
 Stufe 5: monatlich 3459,37 DM
 Stufe 6: monatlich 3628,66 DM
 Stufe 7: monatlich 3797,95 DM
 Stufe 8: monatlich 3967,24 DM
 Stufe 9: monatlich 4136,53 DM
 Stufe 10: monatlich 4305,82 DM
 Stufe 11: monatlich 4475,11 DM
 Stufe 12: monatlich 4644,40 DM
 Stufe 13: monatlich 4813,69 DM
 Stufe 14: monatlich 4982,98 DM

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach

zwei Dienstjahren. Der Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 beträgt 80,— DM monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt. Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung. Die Gehaltstabelle — ABl. 1986 S. 412 — wird hiermit aufgehoben.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

In Vertretung:

Koch

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Nr. 103* Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 31. März 1987.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1979 (ABl. EKD S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß; § 5 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

2. In § 20 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Für die Wiederaufnahme eines vor dem Verwaltungsgerichtshof rechtskräftig beendeten Verfahrens finden die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1987

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —
D. Brandt

Nr. 104* Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 31. März 1987.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 192) wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 31. März 1987

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —
D. Brandt

Arnoldshainer Konferenz

**Nr. 105* Wiederaufnahme in die evangelische Kirche –
Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz –
Vom 3. April 1987.**

Will jemand, der aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, diesen Schritt rückgängig machen und wieder eintreten, muß er nach geltendem Recht einer Reihe von Konferenzkirchen ein Aufnahmeverfahren durchlaufen, das geeignet ist, seinen Schritt eher zu erschweren als zu fördern. Deshalb werden verschiedentlich Vorschläge zur Erleichterung des Wiedereintritts gemacht und entsprechende Modelle erprobt. Beispielsweise wurde anlässlich des Hamburger Kirchentages 1981 eine »Wiedereintrittsstelle« geschaffen (ABl. EKD 1981 S. 249), und jüngst hat der Evang.-luth. Stadtkirchenverband Hannover eine zentrale Telefonnummer eingerichtet für alle, die wieder in die evangelische Kirche eintreten wollen.

Die Arnoldshainer Konferenz hat bereits 1982 ihren Kirchen empfohlen, »Zeit- und Formerfordernisse bei der Aufnahme in die evangelische Kirche abzubauen und die Notwendigkeit einer besonderen gottesdienstlichen Handlung aus Anlaß der Aufnahme zu überprüfen«. Sie möchte mit den folgenden Überlegungen und Empfehlungen dazu ermutigen, die Problematik aufzuarbeiten und konkrete Vorschläge machen.

1. Kirchenrechtliche Ausgangslage

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen (§ 7 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD). Die Gliedkirchen behandeln die Aufnahme und die Wiederaufnahme, von der hier die Rede ist, formalrechtlich verschieden: als gesetzliche Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengemeindeordnung, der Lebensordnung oder als Bestandteil der Agende. Materiellrechtlich sind jedoch weitgehend Übereinstimmungen festzustellen. So ist allen Regelungen gemeinsam, daß der Wiedereintritt nicht durch eine einseitige Willenserklärung geschehen kann. Vielmehr bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) (in lutherischen Kirchen meist des Pfarrers oder des Dekans nach Anhörung des Kirchenvorstands). Ehe es zu einem Aufnahmebeschuß kommen kann, hat der Antragsteller jedoch oft bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: Er muß begründen, warum er seinerzeit ausgetreten ist, er muß an einem seelsorgerlichen Gespräch, am Gemeindeleben und u. U. an einer Unterweisung teilnehmen. Ferner wird verschiedentlich zwingend eine Wartezeit von drei Monaten verlangt. Der Vollzug der Wiederaufnahme geschieht dann in den meisten Fällen in einem Gottesdienst der Gemeinde nach einem besonderen agendarischen Formular oder vor zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums). Gelegentlich wird auch die Bekanntgabe der Wiederaufnahme durch Abkündigung vorgeschrieben.

2. Kirchlich-theologische Überlegungen

Die Darstellung der kirchenrechtlichen Ausgangslage zeigt, daß die kirchliche Ordnung meistens nicht dazu ermutigt, sich um die Wiederaufnahme zu bemühen. Die Wiederaufnahme sollte jedoch so gestaltet sein, daß sie den Auftrag der Kirche erkennen läßt, Menschen in die Gemeinde Jesu einzuladen. Wenn der missionarische Auftrag gegenüber allen Nichtgetauften gilt, um wieviel mehr müßte er gegenüber denen an Bedeutung gewinnen, die getauft, aber aus der Kirche ausgetreten sind.

Das missionarische Bemühen der Kirche sollte bereits mit Kontakten zu Gemeindegliedern einsetzen, die ihren Aus-

tritt ankündigen oder gerade vollzogen haben. Seelsorgerliche Gespräche und Besuche, bei denen Ausgetretene ihre Vorbehalte, negativen Erfahrungen und Enttäuschungen mit der Kirche aussprechen können, sollten zeigen, daß der Kirchenaustritt von der Gemeinde als Verlust und Anfrage empfunden wird.

Der einladende Charakter der Wiederaufnahme darf freilich nicht dazu verleiten, den Kirchenaustritt als Bagatelle zu betrachten. So unterschiedlich die Motive dazu auch im einzelnen Fall gewesen sein mögen: der Ausgetretene hat sich durch seine Entscheidung, die ihn zum Amtsgericht (oder Standesamt) führte, von seiner Kirche getrennt. Doch er ist getauft; er behält das »Siegel des Getauftseins«. Dies kann die Kirche nicht übergehen und bei der Frage der Wiederaufnahme unberücksichtigt lassen. Allerdings muß klar bleiben, daß der einseitig vollzogene Kirchenaustritt nicht durch einseitigen Wiedereintritt rückgängig gemacht werden kann, sondern der Wiedereintritt der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

Diese Überlegungen veranlassen die Arnoldshainer Konferenz zu den folgenden Empfehlungen. Sie orientieren sich überwiegend an den jetzt geltenden Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens.

3. Empfehlungen für kirchliche Neuregelungen

1. Antrag

Die Wiederaufnahme geschieht aufgrund eines schriftlichen Antrags. Eine mündliche Bitte ist ausreichend, wenn sie einem Mitglied des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums o. ä.) oder einem Mitarbeiter der zuständigen Gemeinde gegenüber geäußert wird.

2. Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Wiederaufnahme sollte wie bisher schon in den meisten Kirchen der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers sein, auch dann, wenn der Antragsteller vor seinem Kirchenaustritt einer anderen Kirchengemeinde angehört hat.

(2) Jede Gemeinde, jeder Pfarrer und jede kirchliche Dienststelle sollte Formulare vorrätig haben und Anträge unabhängig von der Zuständigkeit entgegennehmen.

(3) Es wird empfohlen, entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zentrale Antragsstellen zu schaffen. Diese reichen die Anträge an die zuständige Gemeinde weiter. Der zuständige Pfarrer nimmt die Verbindung mit dem Antragsteller auf.

(4) Das Recht der Konferenzkirchen kann bestimmen, daß die Wiederaufnahme unter besonderen Voraussetzungen bei einer anderen als der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann. In diesem Fall wird der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) der gewählten Gemeinde zuständig, falls der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) der Wohnsitzgemeinde der Wiederaufnahme nicht widerspricht. Der Wiederaufgenommene wird Glied der wiederaufnehmenden Gemeinde. Die Wiederaufnahme bei einer Gemeinde, die nicht zur Landeskirche des Wohnsitzes des Antragstellers gehört, ist nur möglich, wenn zwischen den Landeskirchen der aufnehmenden und der Wohnsitzgemeinde eine Vereinbarung über Umgemeindungen in besonderen Fällen geschlossen worden ist.

3. Wiederaufnahmegespräch

Der Pfarrer führt mit dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch.

4. Teilnahme am kirchlichen Leben

Der Antragsteller wird eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

5. Unterweisung

Wer bisher nicht in den christlichen Glauben eingeführt ist, soll eine kirchliche Unterweisung erhalten. Art und Form der Unterweisung werden je nach Situation festgelegt.

6. Wartezeit

Eine besondere Wartezeit wird nicht verlangt.

7. Vollzug

(1) Der Gemeindekirchenrat (Presbyterium o. ä.) entscheidet über die Wiederaufnahme. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Wiederaufnahme wird mit der Mitteilung wirksam. Mit der Wiederaufnahme ist die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden.

(2) Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst. Das

Recht der Konferenzkirchen kann festlegen, daß die Wiederaufnahme in agendarischer Form im Gottesdienst stattfindet.

(3) Das Recht der Konferenzkirchen regelt die Behandlung der verwaltungsmäßigen Folgen (z. B. Eintragung in das Kirchenbuch, Weitergabe der Daten).

8. Bekanntmachung

Besondere Akte mit Publizitätswirkung (Bekanntmachung im Gottesdienst oder Gemeindeblatt) finden gegen den Wunsch des Wiederaufgenommenen nicht statt.

R a s t e d e , den 3. April 1987

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Dr. Klaus Engelhardt

Landesbischof

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 106 Kirchengesetz über die Einteilung des Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kirchenkreise.

Vom 2. April 1987. (KABl. S. 85)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es bestehen folgende sechs Kirchenkreise: Ansbach-Würzburg, Augsburg, Bayreuth, München, Nürnberg und Regensburg.

§ 2

Die Kirchenkreise umfassen folgende Dekanatsbezirke:

1. der Kirchenkreis Ansbach-Würzburg
die Dekanatsbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Bad Neustadt a. d. Saale, Bad Windsheim, Castell, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Kitzingen, Leutershausen, Lohr, Markt Einersheim, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsbach, Würzburg;
2. der Kirchenkreis Augsburg
die Dekanatsbezirke Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen, Oettingen;
3. der Kirchenkreis Bayreuth
die Dekanatsbezirke Bad Berneck, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Förchheim (Sitz Muggendorf), Hof, Kronach,

Kulmbach, Ludwigsstadt, Michelau, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rügheim, Selb, Thurnau, Wunsiedel;

4. der Kirchenkreis München
die Dekanatsbezirke Fürstfeldbruck, München mit den Prodekanatsbezirken München-Nord, München-Ost, München-Süd und München-West, Rosenheim, Traunstein, Weilheim;
5. der Kirchenkreis Nürnberg
die Dekanatsbezirke Altdorf, Erlangen, Fürth, Gräfenberg, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg mit den Prodekanatsbezirken Nürnberg-Mitte/Nord, Nürnberg-Ost und Nürnberg-West, Pappenheim, Schwabach, Weißenburg i. Bay.;
6. der Kirchenkreis Regensburg
die Dekanatsbezirke Cham, Ingolstadt, Landshut, Neu Markt i. d. Opf., Passau, Regensburg, Sulzbach-Rosenberg, Weiden.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Bildung eines Kirchenkreises Augsburg und die Einteilung der übrigen Kirchenkreise vom 19. März 1971 (KABl. S. 79) außer Kraft.

M ü n c h e n , den 7. April 1987

Der Landesbischof

D. Dr. Hanselmann

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung). Vom 5. August 1986. (KABl. S. 90); hier: Berichtigung von § 3 Absatz 2.

Vom 16. April 1987. (KABl. S. 37)

Die Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1986 (KABl. S. 90) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 3 Absatz 2 sind die Worte »§§ 5 und 6 Absatz 3« zu ändern in »§§ 6 und 7 Absatz 3«.

Nr. 108 Verwaltungsbestimmungen über den kirchlichen Datenschutz.

Vom 10. März 1987. (KABl. S. 37)

Das Konsistorium hat aufgrund von Artikel 135 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung die folgenden Verwaltungsbestimmungen erlassen:

1.

Geltungsbereich

(zu § 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz
— DSG-EKD —)

(1) Die Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, führt das Konsistorium. Bestehen Zweifel über die Einordnung in den Geltungsbereich des kirchlichen Rechts, entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden dem Beauftragten für den Datenschutz angezeigt.

2.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(zu § 3 Abs. 1 DSG-EKD)

Werden Daten zur Erfüllung der der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Aufgaben beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben schriftlich hinzuweisen.

3.

Datenübermittlung

(zu § 3 Abs. 1 DSG-EKD
und zu § 4 Buchst. d VO DSG-EKD)

(1) Die vorher einzuholende schriftliche Genehmigung der Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen gemäß § 4 Buchstabe d der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) erteilt das Konsistorium.

(2) Das Konsistorium erteilt die Genehmigung unter anderem nicht zur kommerziellen Nutzung oder für Werbezwecke (z. B. an nichtkirchliche Publikationsorgane, Banken, Versicherungen, Firmen) oder zum Versand von Rundschreiben oder ähnlichem durch Personen oder freie Initiativen.

(3) Die Bekanntgabe von Amtshandlungen, von Jubiläen und Geburtstagen von Gemeindegliedern in den kirchenge-meindlichen Publikationsorganen gilt als generell genehmigt.

(4) Sollen Datenübermittlungen durch Datenfernübertragung (DFÜ) oder Abrufverfahren erfolgen, so ist für sämtliche Übermittlungen (§ 4 Buchst. a—d VO DSG-EKD) vorher die schriftliche Genehmigung des Konsistoriums einzuholen.

(5) Vor Erteilen der Genehmigungen ist der Datenschutzbeauftragte zu hören.

4.

Datengeheimnis

(zu § 3 Abs. 2 DSG-EKD
und zu § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD)

(1) Für die Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes ist das Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden und das Merkblatt nach Anlage 2 auszuhändigen. Das Original der Verpflichtungserklärung soll zu den Personalakten genommen werden; einen Abdruck erhält der Mitarbeiter. Das

Merkblatt kann nach bereichsspezifischen Anforderungen vom Konsistorium fortgeschrieben werden.

(2) Die Verpflichtung nimmt der jeweilige Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle vor.

(3) Erhalten Gemeindeglieder oder ehrenamtliche Helfer befugt Einsicht in Gemeindegliederverzeichnisse, so sind auch sie auf Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

(4) Über die zum Umgang mit personenbezogenen Daten des jeweiligen Bereichs Berechtigten und auf Einhaltung des Datenschutzes Verpflichteten führt jede Dienststelle eine listenmäßige Übersicht. Gleichfalls erhält die Zentrale Meldestelle von der jeweiligen Dienststelle eine Übersicht über die zum Empfang von Gemeindegliederdaten berechtigten Mitarbeiter.

5.

Durchführung des Datenschutzes

(zu § 4 Abs. 1 DSG-EKD)

Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt

- für die Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Konsistoriums, dem Kreiskirchenrat,
- für die Kirchenkreise und deren Einrichtungen dem Konsistorium,
- für das Konsistorium und den landeskirchlichen Bereich der Kirchenleitung,
- für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, unbeschadet der Aufsicht ihrer Leitungsorgane, der Kirchenleitung.

6.

Dateienübersicht

(zu § 4 Abs. 2 DSG-EKD)

(1) Für die kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen führt das Konsistorium die Übersicht über die Dateien.

(2) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führt diese Übersicht der jeweilige Betriebsbeauftragte für den Datenschutz.

(3) Alle in § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) genannten kirchlichen Stellen melden unverzüglich die von ihnen geführten Dateien zur Übersicht.

(4) Die Meldung der Angaben erfolgt mit einem Formblatt nach Anlage 3*).

(5) Änderungen von Angaben sowie die Auflösung von Dateien sind ebenfalls zur Übersicht zu melden.

(6) Die Übersicht wird in geeigneter Weise im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

7.

Datenverarbeitung im Auftrag

(zu § 3 Abs. 3 VO DSG-EKD)

(1) Die Genehmigung ist vor Auftragserteilung beim Konsistorium einzuholen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer vorher schriftlich zusichert, dem Datenschutzbeauftragten des Dateneigentümers während der Betriebs- und Geschäftszeit auch Zutritt in die

*) Hier nicht abgedruckt!

Privaträume zu gewähren, soweit eine Verarbeitung der Daten dort stattfindet.

(2) Von der erteilten Genehmigung benachrichtigt das Konsistorium den Datenschutzbeauftragten.

8.

Technische und organisatorische Maßnahmen

(zu § 6 Abs. 1 VO DSG-EKD)

(1) Die in der Anlage zur Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) genannten Anforderungen gelten beim Einsatz von Einrichtungen der mittleren Datentechnik, Adrema- oder ähnlichen Geräten, Schreibautomaten, Personalcomputern und manuell geführten Karteien sinngemäß.

(2) Personenbezogene Daten und Datenträger (Gemeindegliederverzeichnisse, Personallisten, Disketten u.ä.) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder unbefugten Einsicht oder Wegnahme zu schützen.

(3) Personenbezogene Daten und Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Sie dürfen nur an Mitarbeiter (z.B. zum Transport) übergeben werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang ermächtigt und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind.

(4) Die zum Empfang der Gemeindegliederverzeichnisse oder entsprechender Datenträger bei der Zentralen Meldestelle ermächtigten Mitarbeiter sind von den Kirchengemeinden oder kirchlichen Stellen der Zentralen Meldestelle schriftlich anzuzeigen und müssen sich ausweisen. Auch das Erlöschen der Ermächtigung ist anzuzeigen.

(5) Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, die nicht mehr benötigt werden, müssen so vernichtet werden, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist.

(6) Die in der Anlage zur Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) genannten Anforderungen werden vom Konsistorium fortgeschrieben, wenn der Einsatz neuer technischer Einrichtungen und Geräte dies erfordert und eine Fortschreibung für alle Gliedkirchen gemeinsam durch Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht erfolgt.

9.

Auskunft an den Betroffenen

(zu § 5 Abs. 1 DSG-EKD
und zu § 7 Abs. 1 VO DSG-EKD)

Auskunft über die in den Gemeindegliederverzeichnissen gespeicherten personenbezogenen Daten erteilt die Zentrale Meldestelle.

10.

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(zu § 8 DSG-EKD)

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz kann der Kirchenleitung jederzeit Empfehlungen in Fragen des Datenschutzes geben.

(2) Die in § 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) bezeichneten kirchlichen Stellen informieren den Beauftragten für den Datenschutz vor Einführung neuer technischer Einrichtungen oder Verfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

11.

Datenschutzregister

(zu § 8 Abs. 3 DSG-EKD)

(1) Die in § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Da-

tenschutz (DSG-EKD) genannten kirchlichen Stellen melden die von ihnen automatisch und nicht automatisch betriebenen Dateien zu dem vom Beauftragten für den Datenschutz zu führenden Register, auch wenn die Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet werden. Die Anmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(2) Zu dem vom Beauftragten für den Datenschutz geführten Register sind neben der Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle für jede Datei folgende Angaben zu melden:

1. Bezeichnung der Datei,
2. betroffener Personenkreis,
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten jeweils erforderlich ist, aufgliedert nach den in Nummer 5 genannten Stellen,
7. Art der Datenverarbeitung und Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems, Form der Datenübermittlung,
8. Bezeichnung und Anschrift der mit der Datenverarbeitung beauftragten Stelle.

(3) Soweit in Kirchengemeinden zur Führung der Datei des Gemeindegliederverzeichnisses nur die von der Zentralen Meldestelle hergestellten Unterlagen verwendet werden und keine anderen Dateien mit Gemeindegliederdaten vorhanden sind, kann in der Anmeldung darauf verwiesen werden. Die Angaben zu Absatz 2 Nummern 2 bis 8 sind dann entbehrlich.

(4) Die Meldung der Angaben erfolgt mit einem Formblatt nach Anlage 4*).

(5) Änderungen der in Absatz 2 aufgeführten Angaben sowie die Auflösung von Dateien sind ebenfalls zu melden.

(6) Die Meldungen werden unmittelbar dem Beauftragten für den Datenschutz zugeleitet.

12.

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz

(zu § 10 Abs. 1 DSG-EKD)

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz nach § 10 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach Nr. 5 aufsichtsführenden Stellen.

13.

Schlußbestimmung

Diese Verwaltungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 10. März 1987

Konsistorium
Wildner

*) Hier nicht abgedruckt!

Anlage 1 (zu Nr. 4)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

beschäftigt bei
(Dienststelle) _____als
(Tätigkeit) _____**Verpflichtungserklärung**

Nachdem ich über Inhalt und besondere Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten belehrt worden bin, verpflichte ich mich ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses. Insbesondere werde ich die kirchlichen Datenschutzbestimmungen und die Regelungen im »Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)« beachten und sorgfältig einhalten.

Diese Verpflichtung besteht für mich auch nach Beendigung der derzeitigen Tätigkeit und über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus.

Mir ist bekannt, daß Verstöße gegen das Datengeheimnis in Verbindung mit meiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Schweigepflicht disziplinar- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen oder nach den einschlägigen allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Ich bestätige, daß mir das vorgenannte Merkblatt ausgehändigt worden ist.

Berlin, den _____

Unterschrift des Mitarbeiters_____
Unterschrift und Amtsbezeichnung
des Verpflichtenden**Anlage 2 (zu Nr. 4)****Merkblatt über den Datenschutz
in der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)**

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) gelten neben den allgemeingültigen Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz folgende Rechtsvorschriften:

- Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (KABl. 1985 S. 2)
- Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (KABl. S. 69)
- Verwaltungsbestimmungen über den kirchlichen Datenschutz vom 10. März 1987 (KABl. S. 37).

Künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) sind in gleicher Weise zu beachten.

Jede Gemeinde und Dienststelle, jedes kirchliche Werk und jede kirchliche Einrichtung ist für den Schutz personen-

bezogener Daten im eigenen Bereich verantwortlich. Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Unberührt von den Bestimmungen des Datenschutzes bestehen und sind zu beachten die Vorschriften über
 - Amtsverschwiegenheit (§ 29 Pfarrerdienstgesetz, § 26 Kirchenbeamten-gesetz),
 - Schweigepflicht (§ 11 Tarifvertrag — KMTH-EKiBB (BlnW) —),
 - Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung),
 - sonstige Geheimhaltungs- und Unterlassungspflichten im Strafgesetzbuch (z.B. § 202 a (Ausspähen von Daten), § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 263 a (Computerbetrug), § 303 a (Datenveränderung), § 303 b (Computersabotage)).

Auf dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionen sowie die strafrechtliche Ahndung nach den allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften bei Verstößen wird besonders hingewiesen.

2. Darüber hinaus haben alle, zu deren Tätigkeitsbereich oder Auftrag der Umgang mit personenbezogenen Daten gehört, eine weitere besondere Verpflichtung einzugehen. Diese zusätzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach Anlage 1 zu den Verwaltungsbestimmungen über den kirchlichen Datenschutz wirkt umfassender als die übliche generelle Verpflichtung zur Verschwiegenheit aufgrund der zuvor genannten oder anderer Rechtsvorschriften. Das Datengeheimnis schränkt auch Mitteilungen im dienstlichen Verkehr ein, weil § 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten einschränkt, sondern auch verbietet, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Schon aus diesem Grunde sind auch die Mitglieder von Gemeindegremien und Mitarbeitervertretungen zu verpflichten.
3. Alle Kenntnisse über Personen und ihre Daten, die ein Mitarbeiter oder sonst Verpflichteter aufgrund seiner Tätigkeit an und mit Dateien, Karteien, Listen und anderen Datenträgern erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder der Tätigkeit.
4. Die auf den Datenschutz Verpflichteten sind auf bereichsspezifische Probleme und neue Bestimmungen durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten oder den Leiter der Dienststelle in geeigneter Form hinzuweisen.
5. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben, die
 - natürliche Personen (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter)
 - bestimmen oder bestimmbar machen (z.B. Namen, Personalnummer, Sozialversicherungsnummer) und
 - einen auf sie bezogenen Sachverhalt beschreiben (z.B. Adressen, Geburtsdatum, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufsbezeichnung, Zeugnisnoten, Krankheit, Einkommen, Besitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten). Dabei ist unerheblich, ob es sich um persönliche oder sachliche Verhältnisse handelt.
6. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der durch kirchliches oder allgemeingültiges Recht der jeweiligen Stelle zugewiesenen Aufgaben verarbeitet oder genutzt werden. Diese Aufgaben bestehen vornehmlich in der Verkündigung, Seelsorge, Vornahme von Amtshandlungen, Förderung des Gemeindelebens, Unterweisung, Diakonie sowie der jeweils obliegenden Verwaltung und dem Personalwesen.

7. Datenträger sind alle Medien, auf denen Daten verzeichnet sind, also insbesondere Belege, Formulare, Erfassungsbogen, Adressenaufkleber, Listen, Karteikarten, Lochkarten, Mikrofilme, Disketten, Magnetplatten, Magnetbänder, Magnetkarten.
8. Dateien sind Sammlungen von Daten auf Massendatenträgern (z.B. Disketten, Magnetplatten). Eine Sammlung von gleichartig aufgebauten Einzeldatenträgern (z.B. Formularen, Adressenaufklebern, Karteikarten) ist ebenfalls eine Datei. Dabei ist die Zahl der in der Datei enthaltenen Betroffenen unerheblich. Auch kommt es nicht auf die Form der Aufbewahrung (z.B. Ordner) an.
9. Gleichem Schutz wie personenbezogene Daten unterliegen auch Verfahren (z.B. Programme), die solche Daten beinhalten oder verarbeiten.
10. Personenbezogene Daten dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Daher sind die Datenträger stets sicher und sorgfältig unter Verschluss zu verwahren und vor jeder Einsicht, Wegnahme, Zerstörung, Veränderung, Vervielfältigung oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Hierzu reicht gewöhnlich ein Abschließen des Raumes nicht aus; vielmehr sind die Datenträger selbst so zu verwahren bzw. zu verschließen, daß sie auch vor Personen geschützt sind, die zwar den Raum befugt betreten, jedoch nicht die Daten einsehen dürfen.
11. Personenbezogene Daten oder Datenträger dürfen nur Mitarbeitern zugänglich gemacht oder zum Transport übergeben werden, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang schriftlich ermächtigt und zur Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend der Anlage 1 zu den Verwaltungsbestimmungen über den kirchlichen Datenschutz verpflichtet worden sind. Es ist darüber hinaus untersagt, durch Anforderung von gespeicherten Daten oder durch sonstige Einsichtnahme sich oder anderen in unzulässiger Weise Kenntnisse über Personen oder Daten zu verschaffen oder anderen zu gestatten oder sie dabei zu fördern, derartige Kenntnisse zu erlangen.
12. Auskünfte aus personenbezogenen Datensammlungen sowie Abschriften oder Kopien von Listen oder Dateien dürfen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der über die Daten verfügenden kirchlichen Stelle unter Beachtung der bestehenden Datenschutzbestimmungen und anderen Rechtsvorschriften an Berechtigte erteilt oder für sie angefertigt werden. Derartige Mitteilungen zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung dürfen nicht gegeben werden.
13. Die Veröffentlichung von Amtshandlungen, Jubiläen und Geburtstagen geschieht in Erfüllung des kirchlichen Auftrages, nämlich zur Förderung des Gemeindelebens und der Kommunikation der Gemeindeglieder untereinander. Erfolgt die Veröffentlichung nicht durch gezielte Zustellung der Gemeindebriefe nur an Gemeindeglieder, also etwa durch allgemeine Verteilung, in Schaukästen oder durch Kanzelabkündigung, sollte auf genaue Adressenangabe verzichtet werden.
14. Auch im zulässigen Falle ist die Übermittlung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu begrenzen und es sind keine über Anforderungen hinausgehende Informationen zu erteilen. Darauf ist insbesondere auch bei der Übermittlung durch Einsichtnahme zu achten. Eine telefonische Übermittlung personenbezogener Daten ist wegen der unsicheren Identifikationsmöglichkeit grundsätzlich unzulässig. Unvermeidbare Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Anrufer durch geeignete Maßnahmen zweifelsfrei identifiziert werden kann.
15. Im Personalwesen bleibt das Recht auf Einsichtnahme, Prüfung und Auswertung der Unterlagen und Daten durch die nach staatlichem und kirchlichem Recht zuständigen Stellen (z.B. Steueraußenprüfer, Prüfer der Finanzverwaltung bei Zuschußgewährung, Prüfer der Sozialversicherungsträger, Prüfer des Kirchlichen Rechnungshofes) unberührt.
16. Personenbezogene Datenbestände (z.B. Gemeindegliederlisten, Personallisten, Änderungslisten, Karteien, Mikrofilme, Dateien auf Disketten), die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen zulässigen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt. Bestehende Rückaberegelungen bleiben davon unberührt.
17. Sozialdaten, nämlich personenbezogene Daten, die von Sozialleistungsträgern übermittelt oder im Rahmen der Aufgabenüberlassung erhoben werden, insbesondere Geheimnisse des Betroffenen, die zu seinem persönlichen Lebensbereich gehören, unterliegen neben den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes, der kirchlichen Rechtsverordnung und den Verwaltungsbestimmungen über den kirchlichen Datenschutz dem besonderen Schutz der Regelungen des Sozialgesetzbuches und einer besonderen beruflichen Schweigepflicht. Zum persönlichen Lebensbereich gehört ein Geheimnis, wenn es die Intim- oder Privatsphäre, d.h. den Gesundheitszustand, die Gefühlswelt, den Bereich des Familien- und sonstigen privaten Lebens betrifft. Das Sozialgeheimnis ist ein besonderes Amtsgeheimnis. Es gilt auch nach dem Tod des Betroffenen.
18. Bei der Behandlung und Verarbeitung der Sozialdaten ist daher besonders sorgsam darauf zu achten, daß ein Beteiligten anderer Stellen als die eigentlich zuständigen (vornehmlich wohl Diakoniestationen, Hauspflegestellen, Krankenhäuser und Heime) nur im Rahmen der zulässigen Offenbarung oder Auftragsverarbeitung geschieht und nur die für die Auftragserfüllung erforderlichen Daten offenbart werden.
19. Beim Betrieb von isolierten Datenverarbeitungsanlagen oder Arbeitsplatzcomputern (Personalcomputern) sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen so zu treffen, daß personenbezogene Daten nicht schlechter geschützt sind als bei der Verarbeitung in einem arbeitsteilig organisierten Rechenzentrum. Die Verpflichtung der Mitarbeiter zum Datenschutz schließt auch die Pflicht zur Einhaltung der zur Arbeit an diesen Geräten und Systemen erlassenen Dienstanweisungen ein.
20. Es ist unter anderem für die vorgenannten Anlagen sicherzustellen, daß
 - bei Darstellung personenbezogener Daten auf Bildschirmen oder Druckern Unbefugten die Einsicht verwehrt wird,
 - ein unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten oder Betriebsprogramme oder ein unbefugtes Benutzen der Geräte ausgeschlossen ist und
 - ein unbefugtes oder unberechtigtes Abrufen oder Übertragen von Daten nicht stattfinden kann.
21. Den Mitarbeitern ist untersagt, ihre zum Zugriff auf bestimmte Arbeitsprogramme und Daten berechtigten Paßwörter unbefugt zu offenbaren oder Paßwörter anderer Mitarbeiter auszuspähen oder sich unbefugt zu beschaffen.
22. Mängel beim Datenschutz, der sicheren Verwahrung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 109 **Verwaltungsverordnung über Erziehungsurlaub für Pfarrer/Pfarrerinnen, Vikare/Vikarinnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen.**

Vom 17. März 1987. (ABl. S. 49)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung) vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I 1985 S. 2322) gilt entsprechend für Pfarrer/Pfarrerinnen, Vikare/Vikarinnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen.

§ 2

Der Pfarrer/die Pfarrerin hat während eines Erziehungsurlaubs ohne Dienstbezüge für die Nutzung einer Dienst-

wohnung eine Entschädigung in Höhe des Mietwertes nach den Vorschriften für die Vermietung kirchlicher Wohnungen an Mitarbeiter zu entrichten; sie kann bei einer außergewöhnlich hohen Belastung des Familieneinkommens mit Zustimmung der Kirchenverwaltung ermäßigt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs Anspruch auf freie Dienstwohnung hat (§ 11 Abs. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz). Die Nebenkosten sind nach der Regelung für Dienstwohnungsinhaber zu erstatten.

§ 3

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Darmstadt, den 17. März 1987

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

Spengler

Lippische Landeskirche

Nr. 110 **Ausführungsbestimmungen zu § 10 des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche — Pfarrerausbildungsgesetz —.**

Vom 14. Januar 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 8)

Der Lippische Landeskirchenrat hat gem. § 33 des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche — Pfarrerausbildungsgesetz — (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 128) zu § 10 des Pfarrerausbildungsgesetzes folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die hiermit bekanntgemacht werden:

1.

Der Text der Verpflichtungserklärung erhält folgenden Wortlaut:

Nachdem ich in den Vorbereitungsdienst der Lippischen Landeskirche aufgenommen und zum Vikar berufen worden bin, erkläre ich hiermit:

- a) Ich bin bereit, im Rahmen meiner Ausbildung und unter Anleitung und Verantwortung des Mentors bzw. Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licencia concionandi). Dabei werde ich das für mich geltende Bekenntnis wahren. Ich werde mich theologisch weiterbilden.
- b) Ich weiß mich den bestehenden Kirchengesetzen und Ordnungen der Lippischen Landeskirche verpflichtet

und erkläre, sie gewissenhaft einzuhalten und meine sich daraus ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.

- c) Insbesondere bin ich bereit, meine Ausbildung nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche — Pfarrerausbildungsgesetz — nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.
- d) Ich will allen mir vorgesetzten kirchlichen Stellen mit Achtung begegnen.

2.

Die Verpflichtungserklärung ist nach vorgenommener Verpflichtung von den Vikaren eigenhändig zu unterschreiben. Zugleich haben sich die Vikare eigenhändig in die »Liste der Kandidaten der Theologie der Lippischen Landeskirche« einzutragen, die seit 1710 als »Candidatenliste« geführt wird.

3.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 14. Januar 1987 in Kraft. Die Verordnung vom 1. Januar 1964 über die Verpflichtung der Lehrvikare (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 114) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1986 aufgehoben.

Detmold, den 14. Januar 1987

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier
Dr. Ehnes Wesner Böttcher
Fabian Windmann

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 111 **Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes.**

Vom 10. März 1987. (GVOBl. S. 83)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (KBergG) vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) in Verbindung mit § 1 des

Kirchengesetzes über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Kirche (Verwaltungsbildungsgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 202) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärter) in allen kirchlichen Körperschaften.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll dem Kirchenbeamten die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die ihn zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes befähigen.

Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung, die den Beamten auf seine Verantwortung als Mitarbeiter im Dienst der Kirche vorbereitet.

§ 3

Ausbildungsorgane

(1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Ausbildungsbehörde hat den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung zu überwachen und sicherzustellen.

(3) Ausbildende Stelle ist die jeweilige Einstellungskörperschaft.

(4) Die ausbildende Stelle bringt die durch die Ausbildung entstehenden Kosten auf.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes müssen die gesetzlichen Vorschriften für die Ernennung zum Beamten erfüllen

und mindestens die Fachhochschulreife besitzen oder eine andere gleichwertige Vorbildung nachweisen.

(2) Die weiteren für die Bewerbung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften erläßt die Ausbildungsbehörde (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde ist eine Abkürzung um ein halbes oder ein ganzes Jahr möglich, wenn aufgrund der Vorbildung und überdurchschnittlicher Leistungen in der Ausbildung die Erreichung des Ausbildungszieles in der gekürzten Zeit zu erwarten ist.

§ 6

Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Die sachliche und zeitliche Gliederung der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (Mindestanforderungen), der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist (Anlage 1). Die theoretische Fachausbildung (1. und 2. Aufbau-seminar) ist im Zusammenwirken mit geeigneten staatlichen Bildungseinrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist zulässig, soweit verwaltungspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 26. März 1987

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Bischof

Anlage zu § 6

Ausbildungsrahmenplan (Mindestanforderungen)
für die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung
nach § 6 der Rechtsverordnung
über die Ausbildung der Kirchenbeamten
des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes
vom 10. März 1987

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungsdauer in Monaten
I.	1.1. Allgemeine Verwaltung	Der Anwärter soll: - über die rechtliche Stellung der NEK Kenntnisse besitzen und die Funktion der Organe der NEK verstehen - die rechtliche Bedeutung und den Inhalt des Staatskirchenvertrages erklären können - die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Körperschaften und für die Einrichtungen der Nordelbischen Kirche beherrschen und anwenden können - die Kompetenzen der kirchenleitenden und verwaltungsleitenden Organe unterscheiden können	3

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungs- dauer in Monaten
		<ul style="list-style-type: none"> - den organisatorischen Aufbau und den Geschäftsablauf der kirchlichen Verwaltung verstehen und beschreiben können - den Stellenplan kennen und die Voraussetzungen für den richtigen Personaleinsatz verstehen - den amtlichen Schriftverkehr beherrschen und anwenden können - die Handhabung der bürotechnischen Hilfsmittel kennen - über Gesetz- und Verordnungsblätter, Mitteilungsblätter, Rechtsquellensammlungen informiert sein 	
I.	1.2. Überbetriebliche Ausbildungs- maßnahme	<p>Einführungsseminar: Leben und Lehre der Kirche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftrag und Aufgaben der Kirche, der Pastoren und kirchlicher Mitarbeiter begreifen und erklären können - Gottesdienst und Amtshandlungen der Kirche - Ökumenische Zusammenarbeit 	0,5
I.	1.3. Finanzverwaltung - Haushaltswesen -	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rechtsgrundlagen des Haushaltswesens der Nordelbischen Kirche kennen - die maßgeblichen Grundzüge des Haushaltswesens beherrschen: Begriffsbestimmung, Bedeutung, Haushaltssystematik, Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Haushaltsgrundsätze, Abläufe der Aufstellung des Entwurfs, Beratung, Beschluß und Vollzug des Haushalts beherrschen, die Rechtswirkungen des beschlossenen Haushalts und der Vermerke erklären können - Ziele der Finanzplanung kennen und verstehen - Ziele der Haushalts- und Finanzstatistik kennen 	3
I.	1.4. Überbetriebliche Ausbildungs- maßnahme	1. Aufbauseminar einschließlich Zwischenprüfung (Fachgebiete lt. Unterrichtsplan)	2
I.	1.5. Personal- verwaltung		
	1.5.1. Beamten- und Laufbahnrecht einschl. Versorgung	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundbegriffe des Beamtenrechts beherrschen und sie für Falllösungen nutzbar machen können - Arten und Bedeutung der Beamtenverhältnisse kennen und bei der Lösung von Aufgaben anwenden - Begriff und Rechtsnatur der Ernennung erläutern können - Bedeutung der Ernennungsfälle für die Rechtsstellung des Beamten beurteilen können - rechtliche Maßnahmen zur Aufgabenänderung des Beamten unterscheiden können: Versetzung, Abordnung, Umsetzung - Beendigungsfälle beurteilen und sachgerecht lösen können - das System und die Arten der Versorgung erklären und berechnen können - beamtenrechtliche Angelegenheiten bearbeiten können: Einstellung, Beförderung, Ruhestand, Dienstzeitberechnung, Urlaub, Abordnung, Versetzung, Umsetzung 	1
I.	1.5. Personal- verwaltung		
	1.5.2. Arbeits- und Tarifrecht	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundbegriffe und Grundzüge des Individualarbeitsrechts beherrschen und bei der Lösung von Fällen nutzbar machen können 	2

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungs- dauer in Monaten
I.	1.5. Personal- verwaltung 1.5.3. Dienstrecht der Pastoren	<ul style="list-style-type: none"> - die Bedeutung des Tarifrechts darlegen und die verschiedenen Tarifverträge unterscheiden können - die Grundzüge des KAT/KArbT und der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes BAT, MTL II beherrschen und vergleichen können - wichtige Bestimmungen des Lohnsteuerrechts, des Sozialversicherungsrechts und der zusätzlichen Altersversorgung kennen - die verschiedenen Möglichkeiten der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen beherrschen - das Gelernte auf Sachverhalte anwenden können - über die Arbeitnehmerschutzrechte MAVG und Arbeitsgerichtsbarkeit informiert sein - tarif- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten bearbeiten können: Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung, Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit, Versetzung - die Festsetzung und Abrechnung von Bezügen bearbeiten können (Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Vergütung, Löhne) <p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse besitzen über die Besonderheit des kirchlichen Dienstrechts (GG, Staatskirchenvertrag, VELKD und Bundesrecht) - die Struktur der Ausbildung der Pastoren kennen (1. Theol. Prüfung, Vorbereitungsdienst, 2. Theol. Prüfung) - über die Rechtsgrundlagen der Pastorenausbildung informiert sein - Kenntnisse über die kirchliche und staatliche Studienförderung besitzen - über die Errichtung von Stellen informiert sein (Pfarrstellengesetz) - die Berufung und Wahl auf errichtete Stellen unterscheiden und erläutern können - die wichtigsten Regelungen des Pfarrergesetzes und Anwendungsgesetzes kennen (Ordination, Berufung, Dienst- und Treueverhältnis) - die Vorschriften des Dienstwohnungsrechts kennen und anwenden können 	1
II.	2.1. Finanzverwaltung 2.1.1. Steuerwesen einschl. Mitgliedschafts- recht und des Meldewesens	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Finanzgesetz kennen - Begriff und Abgrenzung der öffentlichen Abgaben erklären können - über die funktionellen Zuständigkeiten der staatlichen und kommunalen Finanzbehörden informiert sein und begründen können - die verfassungsrechtlichen und landesrechtlichen Grundlagen zur Kirchensteuererhebung kennen und erklären - über Begriff und Inhalt der Kirchensteuerpflicht informiert sein und das Kirchenmitgliedschaftsrecht kennen - Begriff und Arten der Kirchensteuer beherrschen - Erhebungsmerkmale und Besteuerungsgrundlagen beherrschen 	3

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungsdauer in Monaten
		<ul style="list-style-type: none"> - die Rechtsgrundlagen und die Veranlagung der Lohn- und Einkommensteuer kennen und beherrschen - Widersprüche bearbeiten können (Stundung, Ermäßigung, Erlaß) - die Kirchenbuchordnung mit entsprechender Verbindung zum kirchlichen Meldewesengesetz und dem kirchlichen Datenschutzgesetz kennen - über die praktische Anwendung des kirchlichen Meldewesens per EDV und automatisierte Kirchenbuchführung informiert sein 	
II.	2.2. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme	2. Aufbauseminar einschließlich Zwischenprüfung (Fachgebiete lt. Unterrichtsplan)	5
II.	2.3. Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die geschichtliche Entwicklung und die Funktion des kirchl. Grundeigentums informiert sein - die Begriffe und Rechtsgrundlagen des Grundstückswesens kennen - die verschiedenen Nutzungsrechte, Vorkaufsrechte und Verwertungsrechte überschauen können - die Abwicklung des Erwerbs und der Veräußerung eines kirchlichen Grundstücks entwerfen können - die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums kennen - die Entwicklung des Baurechts kennen - die Rechtsgrundlagen der staatlichen Bauleitplanung kennen - die verschiedenen Planungsebenen, das kirchliche Baugenehmigungsverfahren und die kirchliche Beratungspflicht in Bausachen verstehen und erklären - die Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL kennen und anwenden - die rechtlichen Grundlagen für den Denkmalschutz kennen und erklären - Kenntnisse über die Bauwesenversicherung besitzen und anwenden können - über die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen und kommunalen Friedhöfe informiert sein - die rechtlichen Grundlagen für die Anlegung, Erweiterung und Bewirtschaftung eines Friedhofs kennen 	3
III.	3.1. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme	Praktikum im Bereich der Dienste und Werke, Rechnungsprüfungsamt der Landes-, Kreis- und Kommunalverwaltung	4
	3.2. Kassen- und Rechnungswesen einschl. Datenverarbeitung		
	3.2.1. Kassen- und Rechnungswesen	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rechtsgrundlagen des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesens kennen - Aufbau und Arten der Kassen begreifen - die Bedeutung der Kassen- und Buchungsanordnungen kennen (Inhalt und Art) - die Geldverwaltung und die kameralistische Buchführung beherrschen - Begriff und Arten der Belege kennen - Aufgabe der Kasse bei der Rechnungslegung kennen 	2

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungsdauer in Monaten
III.	3.2.1. Kassen- und Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> - den kassenmäßigen Abschluß mit Überschuß- und Fehlbetragsabwicklung beherrschen - Inhalt und Unterschied der Kassenprüfung und der Jahresrechnungsprüfung darlegen können - das Rechtsinstitut der Entlastung erklären können 	
	3.2.2. Datenverarbeitung	Praktikum beim RNB	0,5
	3.3. Rechtsdezernat, Allgemeine Verwaltung	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rechtsformen des Verwaltungshandelns kennen (Verordnung, Satzung, Vertrag, insb. Verwaltungsakt) - Bedeutung und Arten der Verwaltungsakte erläutern können - Möglichkeiten des Rechtsschutzes (kirchl. Rechtsbehelfe) gegen Verwaltungsakte verstehen - gutachtlich die Erfolgsaussichten von Beschwerde, Widerspruch und Klage bewerten können - die Zuständigkeiten des Kirchengerichts kennen und erklären können - an der Vorbereitung von Entscheidungen mitwirken, sie rechtlich begründen und ihre Auswirkungen einschätzen sowie Vorschläge zur Durchführung unterbreiten können - zu Verhandlungen, Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Sitzungen von Beschlußgremien und Ausschüssen hinzugezogen werden 	2

1. Aufbauseminar
- während des Ausbildungsabschnittes I -

2. Aufbauseminar
- während des Ausbildungsabschnittes II -

Fachgebiet	Dauer	Fachgebiet	Klausuren	Dauer
Staatsrecht	22 Stunden	Staatsrecht/Kommunalrecht	1	30 Stunden
Kommunalrecht	14 Stunden	Staatskirchenrecht/Kirchliches		
Leben und Lehre der Kirche	20 Stunden	Verfassungs- und Verwaltungsrecht	2	45 Stunden
Verwaltungsrecht	28 Stunden	Staatliches Verwaltungsrecht	2	50 Stunden
Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	28 Stunden	Leben und Lehre der Kirche	1	30 Stunden
Personenstands- und Meldewesen	18 Stunden	Rechtskunde	2	50 Stunden
Rechtskunde	18 Stunden	Bau- und Grundstücksrecht,		
Verwaltungstechnik		Versicherungswesen im Baubereich	1	30 Stunden
Organisationslehre	32 Stunden	Friedhofswesen und öffentl. Abgaben	-	18 Stunden
Einführung in die Datenverarbeitung	14 Stunden	Sozialhilfe	1	20 Stunden
Kirchliches Haushalts- und Kassenwesen	17 Stunden	Kirchl. und öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht, Tarifrecht, Pfarrerrecht, MAVG	2	70 Stunden
Methodik der Rechtsanwendung/geistige Arbeit	10 Stunden	Beamten- und Besoldungsrecht	1	20 Stunden
Dienst- und Mietwohnungsrecht	8 Stunden	Kirchl. und staatl. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Finanzplanung	2	60 Stunden
Verfügungsstunden	2 Stunden	Kostenrechnung (Gebührenhaushalte)	1	20 Stunden
		Wirtschaftslehre	1	30 Stunden
		Kirchl. Finanz- und Abgabewesen einschl. Mitgliedschaftsrecht/Kirchensteuerrecht	2	40 Stunden
		Organisationslehre und Datenverarbeitung	2	40 Stunden
		Mitarbeiterführung	-	10 Stunden
		Methodik der geistigen Arbeit	-	20 Stunden
		Politische Bildung/Exkursionen	-	20 Stunden

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

Nr. 112 Verordnung des Landeskirchenvorstandes über die Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes (Verpachtungsgrundsätze).

Vom 30. März 1987. (GVBl. 15. Bd. S. 142)

Der Landeskirchenvorstand erläßt gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung folgende Bestimmungen über die Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes (Verpachtungsgrundsätze) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland:

§ 1

Der Kirchenrat trägt die Verantwortung für eine bestmögliche Verpachtung unter Berücksichtigung der Erhaltung der Ertragsfähigkeit des zu verpachtenden Grundbesitzes; er ist zur Einhaltung der kirchlichen Verpachtungsvorschriften verpflichtet.

§ 2

(1) Die Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes erfolgt in der Regel öffentlich-meistbietend unter unbeschränkter Zulassung von Pachtinteressenten. Der Grundsatz einer öffentlichen Verpachtung wird auch durch die Einholung schriftlicher Angebote gewahrt, soweit die übrigen Voraussetzungen einer öffentlichen Verpachtung eingehalten werden. Die Beschränkung zur Aufforderung einer Abgabe von Pachtangeboten nur durch die Pachtinteressenten der eigenen Kirchengemeinde ist unzulässig.

(2) Vor der Verpachtungsbekanntmachung soll eine gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Landbeauftragten und/oder Grundstückssachverständigen über die jeweilige Mindestpacht eingeholt werden. Soweit die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, können die jeweiligen Mindestpachtbeträge in die öffentliche Verpachtungsbekanntmachung nach Absatz 1 mit aufgenommen werden.

(3) Abweichungen von Absatz 1 bedürfen nach § 5 der Genehmigung des Bezirkskirchenrates oder des Landeskirchenrates. Diese Ausnahmegenehmigung ist vor der Festsetzung des Verpachtungstermins unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 3

Nach dem Vorliegen der Verpachtungsergebnisse entscheidet der Kirchenrat über die Zuschlagserteilung unter den Bietern.

§ 4

Den Pachtverträgen werden die Richtlinien über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und die Pachtvertragsbedingungen des Landeskirchenvorstandes in der jeweiligen Fassung zugrundegelegt.

§ 5

Die Pachtverträge sollen über einen Zeitraum von zwölf Jahren vereinbart werden. Diese Pachtverträge bedürfen nach § 77 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung der Genehmi-

gung des Bezirkskirchenrates. Pachtverträge mit einer Laufzeit von über zwölf Jahren sind nach § 100 Abs. 1 Nr. 7 dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind die vollständigen Pachtangebotsunterlagen mit einzureichen.

§ 6

(1) Diese Verpachtungsgrundsätze treten mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die dieser Verordnung widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft:

- a) Bekanntmachung des Konsistoriums betr. Nutzung der Kirchen- und Pfarrgrundstücke vom 16. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 76),
- b) Rundschreiben Nr. 25/1963 des Landeskirchenrates betr. Verpachtung des Grundbesitzes vom 14. November 1963,
- c) Rundschreiben Nr. 27/1974 des Landeskirchenrates betr. Pachtvertragsmuster vom 5. September 1974,
- d) Rundschreiben Nr. 46/1979 des Landeskirchenrates betr. Verpachtungsrichtlinien vom 8. Januar 1980.

Le e r, den 30. März 1987

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Nordholt

Anlage:

Landpachtvertrag

zwischen

der Ev.-ref. Kirchengemeinde _____

— vertreten durch den Kirchenrat —
nachfolgend Verpächterin genannt

und

nachfolgend Pächter genannt

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Begründung des Pachtverhältnisses

Die Verpächterin verpachtet das/die auf der Seite 2 beschriebene(n) Grundstück(e) unter Zugrundelegung dieser Angaben an den/die Pächter zur eigenen landwirtschaftlichen Nutzung. Die beigefügten Verpachtungsbedingungen (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Landpachtvertrages.

(2) Der Pachtzins ist ohne Kosten für die Verpächterin auf das von ihr benannte Konto mit Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten.

(3) Der Pächter trägt die Mahnkosten und leistet bei Verzug Schadensersatz in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf den rückständigen Pachtzins. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch die Verpächterin bleibt unberührt.

(4) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin schriftlich anerkannt hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

(5) Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, daß der vereinbarte Pachtzins für die Verpächterin oder den Pächter nicht mehr angemessen ist, kann jede Vertragspartei verlangen, daß der dann angemessene Pachtzins festgesetzt wird.

§ 5

Abgaben und Lasten

(1) Die Verpächterin trägt alle öffentlichen Abgaben und Lasten, die auf den Pachtgrundstücken ruhen oder ihnen künftig auferlegt werden. Hierzu hat der Pächter einen sich aus der Seite 2 des Landpachtvertrages ergebenden Lastenbeitrag zu entrichten. *)

(2) Der Pächter trägt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie sonstige mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängende Lasten und leistet etwaige Hand- und Spanndienste.

(3) Erhöht oder ermäßigt sich während der Pachtzeit der Gesamtbetrag der bei Pachtbeginn auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gemäß Absatz 1 um mehr als 10%, so können die Vertragsparteien eine angemessene Änderung des Lastenbeitrages verlangen.

§ 6

Ausschluß von Gewährleistungs- und anderen Ansprüchen

(1) Die Verpächterin überläßt die Pachtgrundstücke dem Pächter in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden. Die Grenzen der Grundstücke werden als bekannt vorausgesetzt. Eine Gewähr für die angegebene Größe, für bestimmte Güte und Beschaffenheit sowie für die Ertragsfähigkeit der Pachtgrundstücke wird von der Verpächterin nicht übernommen.

(2) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte annimmt. Unterläßt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet er auf jeden Pachtnachlaß, insbesondere wegen etwaigen Uferabbruchs, wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser oder Seuchen) oder durch Manöverschäden.

(4) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die Pachtgrundstücke belastet sind, muß der Pächter dulden. Gleiches gilt auch für nicht im

*) Kosten aus Meliorations- und/oder Flurbereinigungsmaßnahmen sind bei der Festsetzung der Höhe des Lastenbeitrages entsprechend zu berücksichtigen bzw. gesondert neben dem Lastenbeitrag vom Pächter zu erheben.

Grundbuch eingetragene Wegerechte. Die mit Leitungsrechten verbundenen Verpflichtungen sind vom Pächter zu übernehmen, wobei unerheblich ist, ob die Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Die Verpächterin unterrichtet den Pächter über Leitungsrechte. Beschädigt der Pächter die Leitungen, so stellt er die Verpächterin von Schadensersatzansprüchen frei.

§ 7

Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung und der bisherigen Nutzung der Pachtgrundstücke

(1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtgrundstücke nicht ändern (vgl. Seite 2 des Landpachtvertrages).

(2) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin die bisherige Nutzung der Pachtgrundstücke ändern (z.B. Umbruch von Grünland in Acker, Umwandlung von Ackerland in Grünland, Umbruch von Grünland mit dem Ziel der Neuansaat, Anpflanzung von Bäumen). Humusboden darf nicht entfernt werden.

(3) Der Pächter darf Gebäude nur aufgrund vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarung und mit vorheriger kirchenaufsichtlicher Genehmigung errichten.

§ 8

Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß, fachgemäß und pfleglich zu bewirtschaften. Dabei hat er dem Umweltschutz in angemessener Weise Rechnung zu tragen, insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten. Er hat sich über die Natur- und Landschaftsschutzvorschriften zu informieren und sie bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke einzuhalten. Dünge- und chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur in umweltverträglichem Umfang und unter Beachtung der staatlichen Vorschriften verwendet werden. Klärschlamm und Abwässer dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden. Der Pächter hat bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, daß Bodenerosionen vermieden werden. Der Pächter hat sich jeden Raubbaues zu enthalten. Er hat die Pflicht, eine unberechtigte Nutzung der Pachtgrundstücke durch Dritte zu verhindern.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtgrundstücke durchzuführen, insbesondere

a) für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteinen sowie der Ufer von Gewässern zu sorgen, die Einfriedungen, Weidetore, Weidetränken und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 instandzuhalten und, soweit erforderlich, zu ersetzen;

b) die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs-, Bewässerungs- und Schutzgräben einschließlich der dazugehörigen Stege, Brücken und Durchlässe sowie Dränagen zu unterhalten und zu reinigen, ferner Gräben, die sich während der Pachtzeit als notwendig erweisen, anzulegen;

c) die Bäume, Sträucher, Hecken und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und abgängige durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen, so daß dieselbe Anzahl, die bei Pachtbeginn vom Pächter übernommen worden ist, bei Pachtende in guter Beschaffenheit an die Verpächterin zurückgegeben wird;

d) etwaige Gebäude zu unterhalten.

(3) Der Pächter hat die Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage einzuhalten.

§ 9

Produktions- und Lieferberechtigungen

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin Erklärungen abgeben, Anträge stellen und/oder Handlungen vornehmen, die zu Beschränkungen der sich auf die Pachtgrundstücke beziehenden Produktions- und Lieferberechtigungen (z.B. Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, Grünbracheprogramm u. ä.) führen können.

(2) Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin Produktions- und Lieferberechtigungen im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten zu übertragen oder diesem zu belassen.

§ 10

Verbesserung der Pachtgrundstücke durch den Pächter

(1) Der Pächter darf bei den Pachtgrundstücken Verbesserungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vornehmen. Auflagen der Verpächterin und der zuständigen öffentlichen Stellen sind vom Pächter zu berücksichtigen.

(2) Der Pächter hat gegen die Verpächterin bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen gemäß Abs. 1 nur, soweit die Verwendungen den Wert der Pachtgrundstücke über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert) und wenn die Erstattung vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich vereinbart worden ist.

§ 11

Einwirkungen und Verbesserungen durch die Verpächterin

(1) Der Pächter hat Einwirkungen der Verpächterin auf die Pachtgrundstücke zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind. Die Verpächterin hat den Pächter soweit möglich vor Durchführung der Maßnahmen auf diese hinzuweisen.

(2) Der Pächter hat sonstige Maßnahmen der Verpächterin zur Verbesserung der Pachtgrundstücke zu dulden, es sei denn, daß die Maßnahmen für ihn eine Härte bedeuten würden, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen der Verpächterin nicht zu rechtfertigen ist. Vor Durchführung der Maßnahmen hat die Verpächterin den Pächter schriftlich zu unterrichten.

(3) Soweit der Pächter infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann die Verpächterin verlangen, daß der Pächter in eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses einwilligt, es sei denn, daß der Pächter vor Durchführung der Maßnahmen der Verpächterin erklärt hat, daß ihm eine Erhöhung des Pachtzinses nach den Verhältnissen seines Betriebes nicht zugemutet werden könne.

§ 12

Obstbäume

(1) Pflanzt der Pächter Obstbäume auf den Pachtgrundstücken, so gehen diese mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Verpächterin ohne Gegenleistung über. Die Verpächterin kann jedoch ihre Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen, wenn sie der Anpflanzung nicht schriftlich zugestimmt hat.

(2) Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Ist ein Obstbaum abgängig oder wird er durch Naturereignisse vernichtet, so hat der Pächter der Verpächterin dies mitzuteilen und den Baum zu beseitigen.

(3) Dem Pächter obliegt die Unterhaltung der Obstbäume und Obststräucher unter Beachtung der für den Obstbau geltenden Erfahrungen. Wegen der Pflanzenbehandlungsmittel gilt § 8 Abs. 1.

§ 13

Wildschaden

Der Pächter hat gegen die Verpächterin keinen Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden. Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 14

Unterverpachtung

(1) Der Pächter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen zu überlassen, insbesondere die Grundstücke unterzuverpachten, oder die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

(2) Überläßt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Verpächterin der Überlassung zugestimmt hat.

§ 15

Betreten der Pachtgrundstücke durch die Verpächterin

Der Verpächterin und ihren Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen der Pachtgrundstücke — auch in Begleitung Dritter — jederzeit gestattet.

§ 16

Tod des Pächters

(1) Stirbt der Pächter, treten seine Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtverhältnisses ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen.

(2) Die Erben können der Kündigung der Verpächterin nur widersprechen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke durch sie gewährleistet erscheint.

§ 17

Vorzeitige Kündigung

(1) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos und ohne daß dadurch der Pächter einen Ersatzanspruch erhält, kündigen, wenn

- a) der Pächter die Pachtgrundstücke nach dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen (§ 19) nicht ordnungsmäßig gemäß § 8 bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist beseitigt hat,
- b) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
- c) der Pächter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin die Nutzung der Pachtgrundstücke oder eines Teiles der Pachtgrundstücke einem anderen oder einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß überläßt, ausgenommen im Fall einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 593 a BGB oder fremde Tiere weiden läßt,
- d) der Pächter bezüglich Produktions- und Lieferberechtigungen gegen § 9 verstößt,

e) über das Vermögen des Pächters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sein eigenes Anwesen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann außerdem das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, daß der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung berechtigt ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres ausgesprochen werden.

(4) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter die Eigenbewirtschaftung aufgibt, eigene Grundstücke verpachtet oder sein Betriebsgrundstück veräußert oder einem Dritten übergibt, ausgenommen im Fall einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 593 a BGB.

(5) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn und soweit die Pachtgrundstücke zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden.

(6) Die Kündigung muß in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 18

Verjährung bei Pachtende

(1) Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Pachtgrundstücke sowie etwaige Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen sowie auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sie das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 19

Schiedsgutachter

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 5, § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11, § 17 Abs. 1a und ggf. weiteren von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Fällen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten ein von beiden Vertragsparteien bestellter, von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannter landwirtschaftlicher Sachverständiger als Schiedsgutachter gemäß § 317 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen.

(2) Der Sachverständige soll auch nach billigem Ermessen darüber entscheiden, welche Vertragspartei die Kosten des Gutachtens trägt oder in welchem Verhältnis die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

§ 20

Rückgabe der Pachtgrundstücke

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) in dem Zustand zurückzugeben (bei Ackerflächen nach Aberntung der Früchte, bei Grünland nach dem letzten Grasschnitt und bei Weideland nach Aufstallung der Tiere, spätestens am 10. November), der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und Unterhaltung entspricht.

(2) Der Pächter hat Produktions- und Lieferberechtigungen (z. B. Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung) bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf die Verpächterin oder auf Verlangen der Verpächterin auf den neuen Pächter zu übertragen, soweit es gesetzliche Regelungen zulassen.

§ 21

Sammelpachtvertrag

Bei einem Sammelpachtvertrag beziehen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Verpächterin und dem einzelnen Pächter auf die an den einzelnen Pächter verpachtete Fläche.

§ 22

Ausfertigung und Kosten des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird mehrfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung bzw. beglaubigte Abschrift erhalten die Verpächterin, der Pächter, der Bezirkskirchenrat oder der Landeskirchenrat und die Untere Landwirtschaftsbehörde.

(2) Die mit dem Abschluß des Landpachtvertrages etwa verbundenen Kosten trägt der Pächter.

§ 23

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 24

Genehmigung

Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bezirkskirchenrat oder den Landeskirchenrat. Der Pächter bleibt bis zur Entscheidung an sein Angebot gebunden.

Hinweise

für abweichende Formulierungen des Landpachtvertrages in besonderen Fällen

- I. Vereinbarung über die Beschreibung der Pachtgrundstücke
- II. Vereinbarung über Naturalpachtzins
- III. Vereinbarung über Lastschrifteinzugsverfahren

I.

Soll ausnahmsweise eine Beschreibung der Pachtgrundstücke bei Beginn und bei Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgen, empfiehlt sich folgende Formulierung des § 3 der Verpachtungsbedingungen:

§ 3

Übergabe und Beschreibung der Pachtgrundstücke

(1) Die Pachtgrundstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben. Der Pächter kann eine Einweisung an Ort und Stelle nur verlangen, wenn er das bei Pachtbeginn unverzüglich beantragt hat.

(2) Bei Beginn — vor Aufnahme der Bewirtschaftung — und/vor Beendigung des Pachtverhältnisses*) erfolgt eine Beschreibung der Pachtgrundstücke gemäß Anlage zu diesem Vertrage. Die Beschreibung ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Die Beschreibung soll unter Mitwirkung von

vorgenommen werden.

(4) Weigert sich eine Vertragspartei, bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken oder ergeben sich bei der Anfertigung Meinungsverschiedenheiten tatsächlicher Art, kann jede Vertragspartei verlangen, daß eine Beschreibung durch einen Sachverständigen angefertigt wird, es sei denn, daß seit der Überlassung der Pachtsache mehr als neun Monate oder seit der Beendigung des Pachtverhältnisses mehr als drei Monate verstrichen sind; der Sachverständige wird auf Antrag durch das Landwirtschaftsgericht ernannt.

(5) Die Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Soweit sich eine Vertragspartei geweigert hat, bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken, trägt sie durch die Anrufung des Landwirtschaftsgerichts und die Tätigkeit des Sachverständigen entstehenden Mehrkosten.

Anlage zum Landpachtvertrag

Beschreibung des Pachtgrundstücks gemäß § 3
des Landpachtvertrages

vom _____ 1)

Verpächterin:

Pächter:

angefertigt bei Beginn (vor Aufnahme der Bewirtschaftung)/
zum Ende des Pachtverhältnisses 2) 3)

Tag der Anfertigung:

1. Nutzung am Tage der Anfertigung:

2. Zustand des Ackers/Grünlandes:

3. Wasserverhältnisse:

4. Nährstoffversorgung
ph-Wert (Kalk-Gehalt):
P₂O₅ (Phosphat-Gehalt):
K₂O (Kali-Gehalt):

5. Schädlinge, Schadstoffe, Unkraut:

6. Etwaige Nutzungsbeschränkungen durch Natur- oder
Landschaftsschutz, Feuchtbiotop, Leitungsrechte usw.:

7. Wege, Gewässer, Ufer, Brücken, Durchlässe, Dränagen,
Einfriedigungen, Weidetore, Weidetränken, Grenzsteine:

8. Einrichtungen, Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze:

1) Für jedes Grundstück wird ein besonderes Blatt ausgefüllt.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Nr. 4 soweit erforderlich!

9. Weitere Hinweise und Erläuterungen:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Der (Die) Pächter

Die Verpächterin:

(Vors. des Kirchenrates)

(LS)

(Kirchenälteste(r))

(Kirchenälteste(r))

Sachkundiger Dritter

II.

Soll ein Naturalpachtzins vereinbart werden, empfiehlt sich folgende Formulierung des § 4 Absätze 1 und 2 der Verpachtungsbedingungen:

§ 4

Pachtzins

(1) Für die verpachteten Flurstücke ist jährlich ein Naturalpachtzins gemäß der Seite 2 des Landpachtvertrages zu leisten.*)

(2) Die geschuldeten Erzeugnisse sind in handelsüblicher Güte jährlich am _____ /
halbjährlich am _____ und am _____
vom Pächter auf seine Kosten
in das Lagerhaus _____
in _____ zur Gutschrift für die

Verpächterin zu liefern. Das Lagerhaus ist vom Pächter anzuweisen, an die Verpächterin auf deren Kosten den Geldbetrag abzuführen, der sich für die vom Pächter abgelieferten Erzeugnisse nach dem am Tage der Fälligkeit des Pachtzinses beim Lagerhaus notierten Marktpreis ergibt. Der Pächter darf sich von seiner Lieferverpflichtung dadurch befreien, daß er an Stelle der Erzeugnisse den Marktpreis, der am Fälligkeitstag bei dem genannten Lagerhaus notiert ist, in Geld auf seine Kosten an die Verpächterin bezahlt. Ist als Naturalpachtzins Getreide vereinbart, so bleiben Leistungszuschläge, die der Pächter etwa anderweitig erhält (z.B. Frühdruschprämien), bei der Berechnung des Pachtzinses außer Betracht.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

(5) unverändert.

III.

Soll der Pachtzins im Lastschrifteinzugsverfahren gezahlt werden, so empfiehlt es sich, die folgende zusätzliche Vereinbarung in den § 2 des Landpachtvertrages aufzunehmen:

Der Pächter ermächtigt die Verpächterin, den Pachtzins in der jeweiligen Höhe im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens zu erheben. Die Verpächterin wird den Pächter über den Beginn des Lastschrifteinzugsverfahrens rechtzeitig verständigen.

*) Getreide- oder Fruchtart und Höhe der Leistung in dz auf der Seite 2 des Landpachtvertrages entsprechend einsetzen.

Übersicht über die (gesetzlichen) Fristen bei Landpachtverträgen
nach dem Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts
vom 8. November 1985

1) Ersatzansprüche des Verpächters/Ansprüche des Pächters	§ 591 b BGB
2) Änderung des Landpachtvertrages einschließlich Pachtzins	§ 593 BGB
3) Kündigung eines Landpachtvertrages durch den Verpächter im Zusammenhang mit der Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge	§ 593 a BGB
4) Beendigung eines Landpachtvertrages auf bestimmte Zeit — Fortsetzung auf Anfrage	§ 594 BGB
5) Kündigung eines Landpachtvertrages auf unbestimmte Zeit	§ 594 a Abs. 1 BGB
6) Gesetzliche Kündigungsfrist für Landpachtverträge	§ 594 a Abs. 2 BGB
7) Kündigung eines Landpachtvertrages bei über 30 Jahre Vertragsdauer hinaus	§ 594 b BGB
8) Kündigung eines Landpachtvertrages durch den Pächter bei dessen Berufsunfähigkeit	§ 594 c BGB
9) Kündigung eines Landpachtvertrages beim Tod des Pächters	§ 594 d Abs. 1 BGB
10) Fortsetzung eines Landpachtvertrages beim Tod des Pächters	§ 594 d Abs. 2 BGB
11) Kündigung eines Landpachtvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist	§ 594 e BGB
12) Fortsetzung eines Landpachtvertrages auf Verlangen des Pächters bei Verträgen bis zu 11 Jahren Vertragsdauer	§ 595 BGB
13) Vorzeitige Kündigung eines Landpachtvertrages auch nach Verlängerung des Landpachtverhältnisses oder Änderung des Landpachtvertrages	§ 595 a BGB
14) Anzeige eines Landpachtvertrages bzw. einer Vertragsänderung beim zuständigen Grundstücksverkehrsausschuß binnen eines Monats nach ihrer Vereinbarung	§ 2 LPachtVG

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 113 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung.

Vom 1. April 1987. (KABl. S. 50)

Aufgrund von Artikel 3 der Fünften Notverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 27./28. November 1985 (KABl. R. 1986 S. 81 / KABl. W. 1986 S. 20) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchensteuerordnung in der seit dem 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABl. R. S. 68 / KABl. W. S. 18),
2. die nach Maßgabe ihres Artikels 2 am 1. Januar 1977 und am 22. Dezember 1977 / 15. Februar 1978 in Kraft getretene Vierte Notverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 25. August 1977 / 6. Oktober 1977 (KABl. R. S. 181 / KABl. W. 1978 S. 3) und
3. die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Fünfte Notverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 27./28. November 1985 (KABl. R. 1986 S. 81 / KABl. W. 1986 S. 20).

Die Notverordnungen wurden erlassen aufgrund von Artikel 194 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und Artikel 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Düsseldorf, den 1. April 1987

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Brandt Becker

Bielefeld, den 1. April 1987

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Linnemann Dr. Martens

**Notverordnung
über die Erhebung von Kirchensteuern
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchensteuerordnung — KiStO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987**

§ 1

(1) Die Kirchensteuern werden als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden erhoben.

(2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Kirchensteuern dienen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, der Gemeindeverbände und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der übergeordneten kirchlichen Körperschaften sowie die Ausgaben für den Finanzausgleich.

§ 3

Steuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

§ 4

(1) Hat ein Gemeindeglied in mehreren Kirchengemeinden einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat jede Kirchengemeinde einen anteiligen Steueranspruch. Der anteilige Steueranspruch bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage und der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Soweit Steuerzahlungen an eine der beteiligten Kirchengemeinden geleistet worden sind, die deren Steueranspruch übersteigen, wird das Gemeindeglied befreit.

(3) Steht ein anteiliger Steueranspruch der Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche oder einer anderen Landeskirche zu, sind die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

§ 5

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

1. auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der steuerberechtigten Kirchengemeinde oder
2. auf die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

1. durch Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats;
2. durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgehoben worden ist;
3. durch Austritt aus der evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.

(3) Anstelle des Absatzes 2 Nr. 3 gilt für Gemeindeglieder, die

1. im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:
 - bei Austritt aus der Kirche mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,
2. im Saarland wohnen:
 - bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,
3. im Lande Niedersachsen wohnen:
 - bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

§ 6

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermaßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),

4. als Kirchgeld.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen sowie die Kirchensteuer vom Grundbesitz sind auf die Kirchensteuer vom Vermögen anzurechnen.

(5) Die Landessynode setzt den Tarif der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b fest.

§ 7

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindegliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Gemeindeglied die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 6 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

§ 9

Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Ein-

kommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.

§ 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz ist für alle Grundstücke des Gemeindegliedes zu entrichten, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland liegen.

§ 11

(1) Das Kirchgeld ist als festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

(2) Für das Kirchgeld kann das Einkommen oder der Grundbesitz als Bemessungsgrundlage dienen.

(3) Durch Kirchengesetz können

1. Kirchgeldtarife gemäß Absatz 1 für die Kirchengemeinden festgesetzt werden und
2. die Kirchengemeinden verpflichtet werden, Kirchgeld zu erheben.

§ 12

(1) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und die Steuersätze.

(2) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefaßt werden. Ist ein Steuerbeschluß für ein Steuerjahr gefaßt, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschluß wirksam wird.

(3) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen.

(4) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

§ 13

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.
4. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 14

Für den Bereich des Landes Hessen gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren)

sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 15

Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften finden auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Stundungszinsen und Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 16

Für den Bereich des Saarlandes gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über die Verzinsung und die Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 17

Auf die Kirchensteuer sind Vorauszahlungen entsprechend den Vorschriften für die Maßstabsteuern zu entrichten. Für das Kirchgeld bestimmt die Kirchengemeinde Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen.

§ 18

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen. Die Übertragung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 19

Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

§ 20

Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

§ 21

(1) Übersteigt der an das Finanzamt entrichtete Steuerbetrag den Steueranspruch der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so hat diese den zuviel gezahlten Betrag dem Gemeindeglied zu erstatten.

(2) Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Hebesatz einbehalten worden als dem Hebesatz der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser Kirchengemeinde gesondert zu veranlagern.

§ 22

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden von dem zuständigen Verteilungsausschuß an die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet.

(2) Der Verteilungsausschuß hat für die Kirchengemeinden insbesondere

1. die Steuerbeträge anzufordern, die an außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden oder an andere Landeskirchen gelangt sind;
2. die Steuerbeträge abzuführen, die außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden oder anderen Landeskirchen zustehen;
3. den Verteilungsschlüssel der Steuerbeträge festzusetzen;
4. die Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubehalten und abzuführen.

(3) Über Art und Umfang der nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 anzufordernden oder abzuführenden Steuerbeträge können Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Durch Kirchengesetz kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 23

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheiden die Kirchengemeinden.

(2) Soweit die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung oder einem Erlaß der Maßstabsteuer auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen.

(3) Erläßt die Kirchengemeinde Kirchensteuern, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen ist, so hat die Kirchengemeinde den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

§ 24

Die von den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern werden nach Mahnung durch Abholung und falls erforderlich auf Antrag der Kirchengemeinde nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden beigetrieben.

§ 25

(1) Dem im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der Kirchengemeinde einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bei der nach § 3 steuerberechtigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kirchengemeinde. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

§ 26

(1) Dem im Lande Hessen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides — vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — einzulegen.

(2) Der Widerspruch gegen die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie vom Finanzamt erhoben wird, ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen. In den übrigen Fällen ist der Widerspruch bei der nach § 3 zuständigen Kirchengemeinde einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes, in den übrigen Fällen die Kirchengemeinde.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 27

Dem im Land Rheinland-Pfalz wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Soweit die Kirchensteuern von den Landesfinanzbehörden oder den Kommunalgemeinden verwaltet werden, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch das Landeskirchenamt zu hören.

§ 28

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist für das im Saarland wohnende Gemeindeglied der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. S. 1477) in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 25. November 1970 (Amtsblatt S. 950) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Abgabenordnung. Die Finanzämter haben das Landeskirchenamt im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung ist das Landeskirchenamt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des Achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung ist die örtlich zuständige Gemeinde zu hören.

§ 29

(1) Dem im Lande Niedersachsen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außerordentlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides — vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Die Anfechtungsklage ist gegen die Kirchengemeinde zu richten, die die Bescheide erlassen hat oder für die durch

das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde die Bescheide erlassen wurden.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

§ 30

(1) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchengemeinden eines Kirchenkreises wird ein Finanzausgleich durchgeführt.

(2) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchenkreisen wird ein Finanzausgleich durchgeführt. Ihn ordnet die Landessynode. Sie kann hierzu die Kirchenleitung ermächtigen; die Kirchenleitung hat das Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß herzustellen.

§ 31

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 32

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.*

(2) Zum selben Zeitpunkt treten alle bisherigen Vorschriften des Kirchensteuerrechts außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Notverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. R. S. 183/KABl. W. S. 179). Die Neufassung vom 1. April 1987 gilt seit dem 1. Januar 1986. Die seit der letzten Neufassung vom 1. März 1976 (KABl. R. S. 68/KABl. W. S. 18) bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 114 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. Dezember 1981.

Vom 3. März 1987. (ABl. S. A 18)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. Dezember 1981 (Amtsblatt 1982 Seite A 5) folgendes beschlossen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorbereitungsdienst hat in der Regel eine Gesamtdauer von 22 Monaten und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- Katechetikum bei einem katechetischen Mentor (einer katechetischen Mentorin),
- Lehrvikariat bei einem Lehrpfarrer (einer Lehrpastorin),
- Ausbildung in einem Predigerseminar,

— vikarischer Dienst in einer Kirchengemeinde der Landeskirche, ausnahmsweise bei einem Werk der Landeskirche; während dieses Ausbildungsabschnittes ist die zweite theologische Prüfung abzulegen.

(2) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kandidaten ist während des Katechetikums der katechetische Mentor (die katechetische Mentorin), während des Lehrvikariats der Lehrpfarrer (die Lehrpastorin), während der Ausbildung im Predigerseminar dessen Studiendirektor und während des vikarischen Dienstes in einer Kirchengemeinde der zur vikarischen Verwaltung der vakanten Pfarrstelle bestellte Hauptvertreter, zu dessen Unterstützung der Kandidat abgeordnet ist. Leistet der Kandidat vikarischen Dienst bei einem Werk der Landeskirche, ist dessen Leiter sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

(3) Die übergeordnete Dienstaufsicht über den Kandidaten übt während der Ausbildung in einem Predigerseminar im Auftrage des Landeskirchenamtes dessen Ausbildungsdezernent, ansonsten der zuständige Superintendent aus. Sie sind verpflichtet, sich über den Fortgang der Ausbildung des Kandidaten regelmäßig zu unterrichten und mit ihm Verbindung zu halten (z. B. durch Besuche).

(4) Der Kandidat untersteht während des Vorbereitungsdienstes der allgemeinen Aufsicht des Landeskirchenamtes.

II.

In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Kandidat, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß der Ehepartner am Dienst des Pfarrers (der Pastorin) Anteil hat und daß der Pfarrer (die Pastorin) mit seiner (ihrer) Familie eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Die beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens drei Monate vorher über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten dem Landeskirchenamt anzuzei-

gen. Der Ehepartner muß einer christlichen Kirche angehören. Ist dies nicht der Fall, so hat das Landeskirchenamt mit dem Kandidaten hierüber ein Gespräch zu führen. Danach ist zu entscheiden, ob der Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden kann oder durch Entlassung (§ 2 Absätze 3 und 4) zu beenden ist.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Dr. h. c. D o m s c h

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenamt —

Auslandsdienst

Die Evang. Gemeinde deutscher Sprache in Bombay/Indien sucht zum 1. Juli 1988 einen verheirateten Pfarrer oder eine verheiratete Pfarrerin, der/die

- Freude hat an Arbeit in kleinen Gruppen,
- Verständnis aufbringen kann für Interessen und Probleme von Menschen, die in Industrie und Handel tätig sind,
- interessiert ist an ökumenischer Zusammenarbeit mit indischen Kirchen,
- sensibel ist für die Nöte eines Entwicklungslandes,
- und sich der Faszination von Kultur und Religion Indiens nicht verschließt.

Zum Arbeitsgebiet des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Arbeit mit deutschsprachigen evang. Gemeindegruppen in Südindien und Pakistan.

Bewerbungen werden erbeten bis möglichst **30. Juni 1987**.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 71 11-4 33/4 36.

Stellenausschreibung

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist zum 1. Januar 1988 die Stelle

eines **juristischen Oberkirchenrats/**

einer **juristischen Oberkirchenrätin**

mit den Aufgabengebieten Kirchengemeinderecht, Mitgliedschaftsrecht, Lebensordnung u. a. zu besetzen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Erwartet werden besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Kirchenrecht, öffentlichen Recht und Staatskirchenrecht, nach Möglichkeit eine vorausgehende Tätigkeit im kirchlichen Dienst, sowie theologisches Interesse und die Bereitschaft, sich mit dem Auftrag der Kirche zu identifizieren.

Die Berufung zum Oberkirchenrat erfolgt durch die Kirchensynode.

Die Anstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis (A 15). Vollständige Bewerbungen erbitten wir bis zum 1. August 1987 an die Kirchenverwaltung, 6100 Darmstadt, Paulusplatz 1. (Anfragen unter Tel.: (0 61 51) 40 53 74.)

INHALT

(Die mit einem * versehenen numerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 100* Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (ABl. EKD 1976 S. 1) in der Fassung vom 10. November 1986 (ABl. EKD 1986 S. 485). Vom 26./28. März 1987 253
- Nr. 101* Änderung der Richtlinien zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für die Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wohnungsfürsorge Richtlinien) vom 3. November 1973 (ABl. S. 1129), zuletzt geändert am 21. März 1980 (ABl. 1981 S. 37). Vom 15. Mai 1987. ... 253
- Nr. 102* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1987. 253

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

- Nr. 103* Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union. Vom 31. März 1987. 254
- Nr. 104* Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 31. März 1987. 254
- Arnoldshainer Konferenz**
- Nr. 105* Wiederaufnahme in die evangelische Kirche – Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz –. Vom 3. April 1987. 255

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 106 Kirchengesetz über die Einteilung des Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kirchenkreise. Vom 2. April 1987. (KABl. S. 85) 256

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung). Vom 5. August 1986. (KABl. S. 90); hier: Berichtigung

von § 3 Absatz 2. Vom 16. April 1987. (KABl. S. 37) 256

- Nr. 108 Verwaltungsbestimmungen über den kirchlichen Datenschutz. Vom 10. März 1987. (KABl. S. 37) 257

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 109 Verwaltungsverordnung über Erziehungsurlaub für Pfarrer/Pfarrerinnen, Vikare/Vikarinnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen. Vom 17. März 1987. (ABl. S. 49) 261

Lippische Landeskirche

- Nr. 110 Ausführungsbestimmungen zu § 10 des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrer Ausbildungsgesetz –. Vom 14. Januar 1987. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 8) 261

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 111 Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Vom 10. März 1987. (GVOBl. S. 83) 261

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

- Nr. 112 Verordnung des Landeskirchenvorstandes über die Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes (Verpachtungsgrundsätze). Vom 30. März 1987. (GVBl. 15. Bd. S. 142) 267

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 113 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung. Vom 1. April 1987. (KABl. S. 50) 273

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 114 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. Dezember 1981. Vom 3. März 1987. (ABl. S. A 18) 277

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 278

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435